

Sehr geehrte Bürger,

die Stadtverwaltung Bad Brückenau teilt mit, dass die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Bad Brückenau (Marktsatzung) **geändert** wurde. Der Frühlingsmarkt sowie der Herbstmarkt sind **gänzlich** gestrichen.

Der Frühlingsmarkt am 17.03.2024 sowie der Herbstmarkt am 29.09.2024 finden somit **nicht** statt.

Die Rechtsverordnung der Stadt Bad Brückenau über den Ladenschluss an verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten wurde **geändert**. Abweichend von den Vorschriften des § 3 des Ladenschlussgesetzes dürfen aus **Anlass des Stadtfestes** [letztes volles Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) im Juni] **und des Allerheiligenmarktes** (letzter Sonntag vor Allerheiligen) alle Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Bad Brückenau geöffnet werden.

Die Vorschriften des § 3 des Ladenschlussgesetzes gelten somit für den Frühlingsmarkt sowie den Herbstmarkt.

Auszug aus dem Gesetz über den Ladenschluss (LadSchIG):

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- 1. an Sonn- und Feiertagen,*
- 2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,*
- 3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.*

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Die Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Brückenau vom 16.09.2021 gemäß § 10 LadSchIG bleibt hiervon unberührt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Schomann von der Stadtverwaltung Bad Brückenau unter der 09741 804-16 gerne zur Verfügung.